

MODULPRÜFUNG

SBWL-Rechnungslegung und Steuerlehre

HOMEPAGE

06.10.2023

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Learn@WU bis **spätestens 03.11.2023**.

Herr Mutzl betreibt einen Einzelhandel in der Rechtsform einer GmbH (Mutzl GmbH). Bei der Mutzl GmbH sind im Jahr 2023 folgende Beträge **zu- bzw. abgeflossen**:

Betriebseinnahmen:

- Umsatzerlöse: EUR 300.000,00;
davon betreffen EUR 25.000,00 Verkäufe aus dem Vorjahr.
- Mieterlöse: EUR 12.000,00 für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Betriebsausgaben:

- Handelswaren: EUR 240.000,00.
- Mietausgaben: EUR 36.000,00 für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2025.
- Privatentnahmen: EUR 50.000,00.

Aufgabenstellung:

- 1a) Welche Gewinnermittlungsart hat die Mutzl GmbH anzuwenden?
- 1b) Berechnen Sie den steuerlichen Gewinn der Mutzl GmbH für das Jahr 2023 und begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

Gehen Sie nun davon aus, dass Herr Mutzl den Einzelhandel in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens** betreibt und den steuerlichen Gewinn nach **§ 4 Abs. 3 EStG** ermittelt.

Aufgabenstellung:

- 1c) Mit welchen Beträgen sind die Umsatzerlöse, die Mieterlöse sowie die Mietausgaben bei der Berechnung des steuerlichen Gewinnes für das Jahr 2023 zu berücksichtigen? Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

Anmerkung:

Frei- und Absetzbeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, sowie umsatzsteuerliche- oder sozialversicherungsrechtliche Aspekte sind zu vernachlässigen.

Lösung 1a) & 1b):

Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EstG ist anzuwenden, da RL-Pflicht nach § 189 Abs. 1 Z 1 UGB und EK aus Gewerbetrieb gem. § 7 Abs 3 KStG

Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung (nicht Zufluss/Abfluss) / § 201 Abs 2 Z 5 UGB
Periodizitätsprinzip

Umsatzerlöse	275.000
Mieterlöse	6.000
Betriebseinnahmen	281.000
Handelswaren	240.000
Mietausgaben	12.000
Betriebsausgaben	252.000
steuerlicher Gewinn	29.000

Privatentnahmen --> nicht zu berücksichtigen

Lösung 1c):

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EstG ist anzuwenden -> Zufluss/Abfluss Prinzip

Die Zuflüsse/Abflüsse sind wie folgt zu beachten:

Umsatzerlöse	300.000
Mieterlöse	12.000
Mietausgaben	12.000

§ 4 (6) EStG oder § 19 (3) EStG

Privatentnahmen --> nicht zu berücksichtigen

Frage 1 (2 Punkte)

Nennen Sie **mindestens 2** Möglichkeiten, wie die **Umschlagsdauer der Debitoren** verbessert werden kann.

Lösung Frage 1:

- Skonto
- Mahnwesen verbessern
- Zahlungsziele verkürzen
- ...

Frage 2 (2 Punkte)

Die Kapitalflussrechnung findet sich nicht in jedem Abschluss nach UGB.

- 2a) In welchen Fällen ist eine Kapitalflussrechnung ein zwingender Bestandteil?
- 2b) In welchem Teil der Unternehmensberichterstattung findet sich eine Kapitalflussrechnung bei jenen Abschlüssen, die nicht unter a) fallen?

Lösung Frage 2a):

Konzernabschluss

Lösung Frage 2b):

Lagebericht

Frage 3 (4 Punkte)

Erklären Sie in eigenen Worten die **wesentlichen Unterschiede** zwischen einer **Konsolidierungspflicht nach einheitlicher Leitung** (§ 244 Abs 1 UGB) oder **beherrschenden Einfluss** (§ 244 Abs 2 UGB).

Lösung Frage 3:**Einheitliche Leitung:**

ein oder mehrere Unternehmen sind in ihren wesentlichen Funktionen wie Geschäfts- und Finanzpolitik von einem Willen abhängig und dieser wird auch ausgeübt. Mutterunternehmen trifft maßgebliche Entscheidungen

in den wesentlichen Unternehmensfunktionen (z.B. gemeinsame Absatz und Produktpolitik, einheitliche Preispolitik, gemeinsamer Rohstoffeinkauf) zentrales Finanzmanagement durch Mutterunternehmen indiziert einheitliche Leitung

muss **tatsächlich ausgeübt** werden

Beherrschender Einfluss:

Der Konzernabschluss nach beherrschendem Einfluss muss von Unternehmen bei folgenden Fällen aufgestellt werden, wenn:

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und das Unternehmen gleichzeitig Gesellschafter ist
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben
4. auf Grund eines Vertrages mit einem oder mehreren Gesellschaftern des Tochterunternehmens das Recht zur Entscheidung zusteht.

Wenn also das Mutterunternehmen das Recht zur Bestellung und Abberufung der Mehrheit der Unternehmensorgane hat, indiziert dies den beherrschenden Einfluss

muss **nicht tatsächlich ausgeübt** werden, faktische Ausübung reicht

Frage 4 (2 Punkte)

Nach welchem **Rechnungslegungsregelwerk** müssen börsennotierte Unternehmen in Österreich, wie die OMV AG, Telekom Austria AG und Verbund AG ihren

- **Konzernabschluss** und
- **Jahresabschluss** aufstellen?

Lösung Frage 4:

Konzernabschluss:

Verpflichtend IFRS (EU-Verordnung bzw. § 245a UGB), da kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Jahresabschluss:

Verpflichtend UGB (189ff UGB)

Frage 1 (15 Punkte)

Die Geschäftsleitung der Leckerli-AG plant ihre Schokoladenproduktion nach Deutschland oder Italien zu expandieren und dort eine Betriebsstätte zu etablieren. Die budgetierten Ergebnisse des Stammhauses bzw. der Betriebsstätte in Deutschland oder Italien können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (gehen Sie davon aus, dass die budgetierten Ergebnisse dem österreichischen, deutschen und italienischen Steuerrecht entsprechen):

	X1	X2
Stammhaus Österreich	TEUR 5.500,00	TEUR 7.500,00
Betriebsstätte (DE/IT)	TEUR 3.600,00	TEUR 6.500,00

Zusätzliche Informationen:

- Der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt 30 %.
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland: Befreiungsmethode
- Der Körperschaftsteuersatz in Italien beträgt 30 %.
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Italien: Anrechnungsmethode
- Beide Doppelbesteuerungsabkommen decken sich mit dem OECD-Musterabkommen.

Der Alternativzinssatz vor Steuern beträgt 3 %.

Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie unter zu Hilfenahme der **Kapitalwertmethode** nach Steuern den **optimalen Ort für die geplante Betriebsstätte** in Deutschland oder Italien. Stellen Sie in Ihren Berechnungen sowohl das Ergebnis der Betriebsstätten als auch das Ergebnis nach Steuern in Österreich und das Ergebnis nach Steuern gesamt dar.

RUNDEN Sie sowohl Ihre Zwischenergebnisse als auch Ihre Endergebnisse auf ZWEI Nachkommastellen. BENUTZEN Sie Diskontierungsfaktoren (qs-t) mit mindestens VIER Nachkommastellen.

Lösung zu 1:

Leckerli-AG

Ansässigkeitsstaat Österreich

Begründung einer BS in Deutschland oder Italien

Voraussichtliche Ergebnisse in X0 und X1 (in Tausend)

t	0	1
Stammhaus	5.500,00	7.500,00
Betriebstätte DE / IT	3.600,00	6.500,00

KSt-Satz IT	30%
KSt-Satz Ö	24%
i	3%
i_s	2,28%
QuSt IT (Zinsen)	10%

Betriebstätte Deutschland

DBA mit Befreiungsmethode

Deutschland KSt	30%
Ö KSt	24%
i	3,00%
i_s	2,28%
q_s	1,0228

t	0	1	2
Ergebnis BS		3.600,00	6.500,00
BmGl Deutschland		3.600,00	6.500,00
Deutschland KSt		- 1.080,00	- 1.950,00
Ergebnis nach St Deutschland		2.520,00	4.550,00
Ergebnis Ö		5.500,00	7.500,00
Befreiung			
BmGl Ö		5.500,00	7.500,00
KSt Ö		- 1.320,00	- 1.800,00
Ergebnis nach St Ö		4.180,00	5.700,00
Ergebnis nach St Gesamt		6.700,00	10.250,00
q_s^{-t}	1,0000	0,9777	0,9559
$(Z_t+S_t)*q_s^{-t}$	0	6.550,65	9.798,11
KW		16.348,76	

Betriebstätte Italien			
DBA mit Anrechnungsmethode			
Italien KSt		30%	
Ö KSt		24%	
i		3,00%	
i _s		2,28%	
q _s		1,0228	
t		0	1
Ergebnis BS		3.600,00	6.500,00
BmGl Italien		3.600,00	6.500,00
Italien KSt		-1.080,00	-1.950,00
Ergebnis nach St Italien		2.520,00	4.550,00
Ergebnis Ö		5.500,00	7.500,00
Ergebnis Italien		3.600,00	6.500,00
BmGl Ö		9.100,00	14.000,00
KSt Ö		-2.184,00	-3.360,00
Anrechnung Italien KSt (DBA)		864,00	1.560,00
Ergebnis nach St Ö		4.180,00	5.700,00
Ergebnis nach St Gesamt		6.700,00	10.250,00
q _s -t	1,0000	0,9777	0,9559
(Z _t +S _t)*q _s ^{-t}	0	6550,65	9798,11
KW		16.348,76	

Aus steuerlicher Sicht gibt es keine optimale Lösung, da beide Kapitalwerte gleich sind.

Frage 2 (15 Punkte):

Frau Herzig ist eine selbständige Blumenhändlerin und erzielte im Jahr 2023 einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 600.000 vor Anwendung der §§ 10 bzw 11 EStG (dh vor Berücksichtigung von Grundfreibetrag, investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag bzw Investitionsfreibetrag). Im Jahr 2023 hat sie folgende Investitionen getätigt:

Wirtschaftsgut	Nutzungsdauer	Anschaffungskosten
Maschine A (neu, Anlagevermögen)	3 Jahre	EUR 50.000,00
Maschine B (neu, Anlagevermögen) im Bereich Ökologisierung	4 Jahre	EUR 18.000,00
Maschine C (gebraucht, Anlagevermögen)	5 Jahre	EUR 30.000,00
Firmen-PKW, Elektromotor mit 0 g CO ₂ pro km (neu, Anlagevermögen)	8 Jahre	EUR 40.000,00

Wertpapiere iSd § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (Anlagevermögen)	-	EUR 21.000,00
--	---	---------------

Aufgabenstellung:

- a) **Beurteilen** Sie für jedes einzelne **Wirtschaftsgut**, ob ein **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** (§ 10 EStG) oder **Investitionsfreibetrag** (§ 11 EStG) in Anspruch genommen werden kann. Begründen Sie anhand des Gesetzestextes.
- b) **Berechnen** Sie Frau Herzigs steuerliches **Einkommen** für das Jahr 2023, wenn Sie die Möglichkeiten der Freibeträge gem §§ 10 und 11 EStG **bestmöglich** ausnützen möchte.

Lösung 2a)

Maschine A:

< 4 J dh kein invGFB (§10 Abs 3 Z1) und kein IFB (§11 Abs 2 TS 1)

Maschine B

> 4J invGFB ja (§10 Abs 3 Z1) und IFB ja (15%, § 11 Abs 1 Z 1)

Maschine C

gebraucht dh kein invGFB (§10 Abs 4 TS 4) und kein IFB (§11 Abs 3 Z 5)

Firmen -PKW

kein invGFB (§10 Abs 4 TS 1), aber IFB ja, da E-PKW (§11 Abs 3 Z 2)

Wertpapiere

invGFB ja (§10 Abs 3 Z 2), IFB nein (Ausnahme gem §11 Abs 3 Z 4)

Lösung 2b)

Firmen-E-PKW nur IFB möglich

Wertpapiere nur invGFB möglich, daher jedenfalls invGFB

Maschine B: Wahl zw invGFB und IFB; invGFB besser weil $0,15 \cdot AK < \text{invGFB}$

§10 für Maschine B

600.000

- 6.000 IFB 15% E-PKW

594.000 Zwischensumme

45.950 höchstmgl GFB = max per Gesetz

- 4.500 Grundfreibetrag

41.450 verbleibender GFB

39.000 Investitionen (Maschine B und Wertpapiere)

39.000 invGFB (mit Höhe der Investitionen begrenzt)
- 43.500 GFB gesamt

550.500 Einkommen

Alternative: § 11 für Maschine B

600.000

- 6.000 IFB 15% E-PKW
- 2.700 IFB 15% Maschine B

591.300 Zwischensumme

45.950 höchstmgl GFB
-4.500 Grundfreibetrag

41.450 verbleibender GFB

21.000 Investition Wertpapier
invGFB (mit Höhe der Investitionen

21.000 begrenzt)

-25.500 GFB gesamt

565.800 Einkommen nicht vorteilhaft

Frage 1 (25 Punkte)

Sie sind als Bilanzbuchhalter/in der Mayer GmbH für die Bewertung der offenen Forderungen **für das Geschäftsjahr 2022** (Bilanzstichtag 31.12.2022) verantwortlich. Die Mayer GmbH ist auf Handel mit Sportartikeln aller Art spezialisiert und hat wider Erwarten ein schlechtes Geschäftsjahr hinter sich.

Ein Auszug aus der Offenen-Posten-Liste (alle Inlandsforderungen inkl. 20 % USt) der Mayer GmbH zeigt per 31.12.2022 folgendes Bild:

Kunde:	Belegdatum	Zahlungsziel	Rechnungsbetrag	Teilausgleich	Offener Betrag
<u>Inlandsforderungen</u>			<i>inklusive 20% USt</i>	<i>inklusive 20% USt</i>	<i>inklusive 20% USt</i>
Brady OG	02.10.2022	90 Tage	EUR 70.000	EUR 25.000	EUR 45.000
Rodgers GmbH	04.10.2022	90 Tage	EUR 160.000	EUR 75.000	EUR 85.000
<u>Auslandsforderungen</u>					
Mayfield Ltd.	19.11.2022	60 Tage	USD 50.000		USD 50.000
Alma K.F.T.	02.09.2022	60 Tage	HUF 150.000.000		HUF 150.000.000

- Die Brady OG klagt über Zahlungsschwierigkeiten. Die Mayer GmbH gewährt der Brady OG daraufhin einen 15 %-igen Nachlass auf die offene Forderung (dieser ist noch zu verbuchen). Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung ist davon auszugehen, dass lediglich 65 % der offenen Forderung (nach Preisnachlass) beglichen wird. Ein Konkursverfahren wurde bereits eröffnet. Eine Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.
- Über die Rodgers GmbH wurde ein Konkursverfahren eröffnet und am 05.12.2022 abgeschlossen. Die zu verteilende Quote von 35 % wird im Jänner 2023 überwiesen.
- Forderung Mayfield Ltd: Der Kurswert zum 19.11.2022 beträgt USD 1,335 / USD 1,443. Zum Bilanzstichtag beträgt der Kurswert USD 1,454 / USD 1,660. Die Forderung ist zu 25 % dubios und zum Kurs von USD 1,504 besichert.
- Die Forderung gegenüber der Alma K.F.T. steht zum Entstehungskurs iHv 383,465 zu buche. Zum Bilanzstichtag beträgt der Kurswert HUF 380,324 / HUF 382,610.
- Die gesamten Inlandsforderungen betragen EUR 3.750.000. Die Mayer GmbH bildet jährlich eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,7 % der Inlandsforderungen. Die Pauschalwertberichtigung zum 01.01.2022 wurde auf Basis von EUR 2.695.000 gebildet.

Dubioser Teil 25 % 8.311,17

(7) Abschr Ford LuL (Ausland)	8.311,17	
AN (2) EWB Ford LuL (Ausland)		8.311,17

4) Alma K.F.T.

Offener Betrag HUF

150.000.000,00

zum Entstehungskurs 391.169,99

zum Stichtagskurs 392.044,12

=> Kursgewinn => keine Verbuchung

6) Pauschale Wertberichtigung

gesamte Inlandsforderungen 3.750.000,00

- Einzelwertber. Inlandsford -230.000,00

Basis pausch WB 3.520.000,00

Netto Ford 2.933.333,33

davon 1,7 % 49.866,67

Stand pausch WB 1.1.2022 45.815,00

Differenz - Zuweisung 4.051,67

(7) Abschr Ford LuL	4.051,67	
AN (2) pausch WB		4.051,67

MWR 0,00

Gesetzesstellen

Bewertung EStG §§ 6 Z 2 lit a iVm 201 UGB

Bewertung UGB §§ 206/207/208

Frage 2 (5 Punkte)

Beantworten Sie die folgenden Fragen zum Thema Bewertungseinheit stichwortartig.
Begründen Sie anhand des Gesetzestextes.

- a) Nennen Sie drei Sachverhalte, in denen Bewertungseinheiten gebildet werden.
- b) Nennen Sie die unternehmensrechtliche Rechtsgrundlage für Bewertungseinheiten.

Lösung 2a)

Beispiele für eine derartige Bewertungseinheit zwischen Positionen der Aktiv- und der Passivseite sind

- die Forderungsbewertung bei Vorhandensein einer Debitorenversicherung,
- die Bewertung von Rückstellungen bei Vorhandensein von vollwertigen Rückgriffsansprüchen,
- Fremdwährungsverbindlichkeiten, denen Fremdwährungsforderungen in der gleichen Währung mit gleicher Fristigkeit gegenüberstehen,
- Fremdwährungsverbindlichkeiten, denen Sicherungsgeschäfte in der gleichen Währung und Fristigkeit gegenüberstehen,
- Kreditforderungen einer Bank mit den Refinanzierungsgeschäften.

Lösung 2b):

Generalnorm §§ 195 & 222 UGB

Frage 1 (15 Punkte)

Sie prüfen erstmals die *Maschinen-GmbH*. Die *Maschinen-GmbH* stellt diverse Maschinen für die Automatisierung von Produktionsanlagen für den globalen Markt her, wobei die produzierten Bestandteile hauptsächlich in der höherpreisigen Chip-Industrie zum Einsatz kommen (Hauptkunden sind va IT-Unternehmen).

Zum Zeitpunkt der Prüfungsplanung liegt der Zwischenabschluss zum 30.9. vor:

<i>Maschinen-GmbH</i>			
Anlagevermögen	3.500	Nennkapital	1.000
Vorräte	970	Bilanzverlust	-200
Forderungen L+L	490	Abfertigungsrückstellung	600
Sonstige Forderungen	20	Kreditverbindlichkeiten	3.580
Bankguthaben	20	Verbindlichkeiten L+L	20
	5.000		5.000

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.-30.9	Vorjahr
Umsatzerlöse	4.500	6.000
Materialaufwand	-2.500	-3.000
Personalaufwand	-1.300	-1.500
Abschreibungen	-450	-600
Sonstiger Aufwand	-350	-500
Betriebsergebnis	-100	400
Finanzergebnis	-250	-300
EGT	-350	100
Steuern E+E	0	-50
Jahresüberschuss / fehlbetrag	-350	50

Die Gesellschaft ist ein 100%iges Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns. Es muss jährlich an die Konzernmutter reportet werden, Abweichungen zwischen der Planung und den IST-Werten werden jedoch nur in Ausnahmefällen erläutert und besprochen.

Die Entlohnung des Managements ist in wesentlichem Umfang abhängig vom erwirtschafteten Ergebnis sowie vom Erreichen des budgetierten Ergebnisses

Aufgrund gestiegener Rohstoffpreise und dem Konkurrenzdruck hat sich das Ergebnis in den beiden letzten Jahren stark verschlechtert.

Die Kreditverbindlichkeiten sind mit 5,5% verzinst, wobei der Zinssatz abhängig von der Eigenkapitalquote der Gesellschaft ist, bei einem Unterschreiten von 12%, steigt der Zinssatz um 0,5%. Wird eine Eigenkapitalquote von 8% unterschritten, ist die Bank berechtigt, den Kredit sofort voll fällig zu stellen.

Die Mitarbeiter im Rechnungswesen sind durchwegs hochqualifiziert und bereits seit vielen Jahren im Unternehmen tätig. Der CFO (seit 3 Jahren im Unternehmen) ist ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer und hat vor seiner Tätigkeit als CFO nicht die *Maschinen-GmbH* geprüft.

- a) Welche Faktoren in diesem Beispiel beeinflussen das inhärente Risiko in welche Richtung?
- b) Legen Sie die Grenze für die Wesentlichkeit, Toleranzwesentlichkeit und Fehleraufgriffsgrenze für einen Wert fest. Begründen Sie ihre Überlegungen für die Festlegung der Grenzen für diesen Wert.
- c) Welche Bilanzposten sind aus Ihrer Sicht wesentlich? Begründen Sie ihre Antwort und führen sie potenzielle Prüfungsrisiken auf.

Lösung 1a):

- a) Eigentümerstruktur: 100% Konzerntochter => geringes Risiko
- b) Kein strenges Controlling durch Mutter => höheres Risiko
- c) Kein Zwang zur Erklärung von Abweichungen => geringer Druck = geringeres Risiko
- d) Ergebniszielsetzung Management für Entlohnung => hohes Risiko
- e) Schlechteres Ergebnis in den letzten beiden Jahren => hohes Risiko
- f) EK-Quote noch 16% => kein spezielles Risiko durch Kreditbedingung
- g) Qualifiziertes Personal => geringes inhärentes Risiko

Lösung 1b):

Wesentlichkeitsgrenzen					
	<i>in Prozent</i>		<i>Summe lt Angabe</i>	<i>in EUR</i>	
EGT (Vorjahr)	5,0%	10,0%	100,0	5,0	10,0
Umsatz	0,5%	2,0%	4.500,00	22,5	90,0
Bilanzsumme	1,0%	2,0%	5.000,00	50,0	100,0
Eigenkapital	1,0%	5,0%	800,00	8,0	40,0

Beispielhafte Begründung der Wesentlichkeitsgrenzen für den Wert EGT:

Wesentlichkeitsgrenze EGT: 10%, bei einem EGT von EUR 100 (Vorjahr) beläuft sich die Grenze damit auf EUR 10.

Aufgrund des mittel- bis hohen inhärenten Risikos (3 von 7 Kriterien weisen ein höheres Risiko auf), ist ein EGT am oberen Ende der Bandbreite angemessen. Ein höhere Wesentlichkeitsgrenze scheint nicht adäquat, da das EGT insgesamt einen vergleichsweise geringen Wert aufweist (etwa im Vergleich zur Bilanzsumme, welche EUR 5.000 beträgt).

Toleranzwesentlichkeit beträgt 50% der Wesentlichkeitsgrenze, im Falle einer Wesentlichkeitsgrenze des EGT von 10% mit EUR 10 beträgt die Toleranzwesentlichkeit EUR 5.

Die Fehleraufgriffsgrenze beträgt 0,5% der Wesentlichkeitsgrenze, im Fall einer Wesentlichkeitsgrenze des EGT von 10% mit EUR 10 beträgt die Fehleraufgriffsgrenze EUR 0,50.

Lösung 1c):

Bilanzposition	Begründung und potenzielles Risiko
Forderungen L+L	Wesentlich aufgrund des hohen Volumens (rd 9,8% der Bilanzsumme bestehen aus Forderungen). Risiko besteht beispielsweise in Hinsicht auf die erwartete Einbringlichkeit der Forderungen.

Vorräte	Wesentlich aufgrund des hohen Volumens (rd 19,4% der Bilanzsumme bestehen aus Vorräten). Risiko besteht beispielsweise bei der Bewertung der Vorräte und bei dem Mengenrisiko, also ob die Vorräte korrekt erfasst wurden.
---------	--

Frage 2 (4 Punkte)

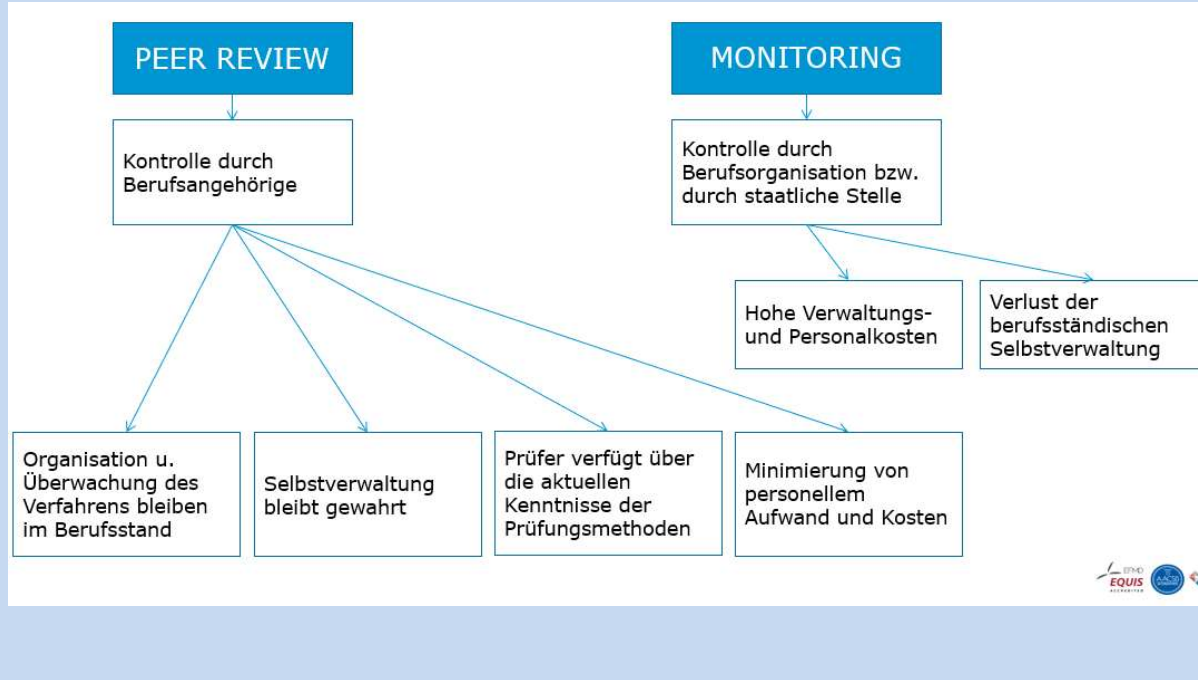
Nennen und Beschreiben Sie die vier Komponenten des Prüfungsrisikomodells

Lösung 2:	
Komponente	Beschreibung
Audit Risk (AR)	Beschreibt das Risiko, dass der Prüfer ein falsches Urteil abgibt
Inherent Risk (IR)	Beschreibt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von wesentlichen Fehldarstellungen unter der Annahme, dass es keine internen Kontrollen gibt
Control Risk (CR)	Beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass eine wesentliche Fehldarstellungen von den Kontrollen des Klienten nicht erfasst wird
Detection Risk (DR)	Detection Risk beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass der Prüfer eine wesentliche Fehldarstellung trotz der Durchführung von Prüfungshandlungen nicht erkennt. Das Detection Risk kann bspw durch zusätzliche substanzielle Prüfungshandlungen reduziert werden.

Frage 3 (6 Punkte)

Nennen Sie die Systeme der Qualitätskontrolle, und Beschreiben Sie die Vor- und Nachteile.

Lösung 3:



Frage 4 (2 Punkte)

Nennen und Beschreiben Sie zwei Standard-Setting Organizations.

Lösung:

Berufsorganisation

Berufsständische Organisationen und Standard-Setting Organizations



- **KSW:** Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Gesetzliche Interessensvertretung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Österreich
- **APAB:** Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Behörde zur Qualitätssicherung und Überwachung der Fortbildung von Abschlussprüfern
- **iwp:** Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, freiwillige Interessensvertretung der Wirtschaftsprüfer in Österreich
- **IFAC:** International Federation of Accountants, global voice for the accountancy profession
- **IAASB:** International Auditing and Assurance Standards Board, sets high-quality international standards for auditing (eg ISA)
- **IFRSF:** International Financial Reporting Standards Foundation, eine gemeinnützige Stiftung, welche globale Rechnungslegungsstandards entwickelt
- **EFRAG:** European Financial Reporting Advisory Group, Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Implementierung von Reporting-Standards
- **AFRAC:** Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, der Verein dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in Österreich

SEITE 27



Frage 5 (3 Punkte)

Welche Ausschlussgründe bei einem Netzwerkmitglied aufgrund von Befangenheit können durch Schutzmaßnahmen nicht beseitigt werden? Nennen Sie drei Ausschlussgründe.

Lösung 5:

- Mitwirkung an Buchhaltung oder Jahresabschlusserstellung des zu prüfenden Unternehmens,
- Mitwirkung bei der internen Revision,
- Übernahme von Managementaufgaben,
- Durchführung von Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematischer Dienstleistungen,
- Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf den JA nicht nur unwesentlich auswirken

Frage 1 (3 Punkte)

Durch welche zusätzlichen Aspekte in den Key-Audit-Matters (KAM) soll das Prüfungsurteil untermauert werden?

Lösung 1:

- Eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen (einschließlich der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von Betrug)
- Einer Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf diese Risiken
- Gegebenenfalls wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken ergeben

RWZ 2023/31, Key Audit Matters im Bereich Steuern (Ausführungen auf Seite 156)

Frage 2 (3 Punkte)

Welche Tatbestände beschreiben ein Unternehmen, welches sich in der Krise befindet?

Lösung 2:

Die Gesellschaft befindet sich in der Krise, wenn sie

- zahlungsunfähig (§ 66 IO) oder
- überschuldet (§ 67 IO) ist oder wenn
- die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen, es sei denn, die Gesellschaft bedarf nicht der Reorganisation.

RWZ 2023/29, Eine kritische betriebswirtschaftliche Analyse des Krisenbegriffs (Ausführungen auf Seite 145)

Frage 3 (4 Punkte)

Welche beiden Kernaussagen traf der OGH im Rahmen seiner Entscheidung vom 18.10.2022, 4 Ob 78/22g (Schadenersatz des Insolvenzverwalters einer GmbH Gegen deren Abschlussprüferin)? Beschreiben Sie die zwei wesentlichen Kernaussagen.

Lösung 3:

- Die prozessuale Mitwirkungspflicht der beklagten Partei gilt auch für Auskünfte über Tatsachen, welche außerhalb der eigenen Sphäre liegen. Diese Mitwirkungspflicht wird nicht automatisch ausgeschlossen, wenn die Unterlagen anderwärtig verfügbar sind.

- Die Beklagte ist auch nach materiellem Recht verpflichtet, Aufklärung zu geben. Diese Aufklärungspflicht ist nicht durch die generelle Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers begrenzt, beispielsweise gegenüber dem Insolvenzverwalter.

RWZ 2023/38, Prozessuale Auskunftspflicht eines Abschlussprüfers (Ausführungen auf Seite 190)

Homepage